

Begleitwort

Autor(en): **Kobelt**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **1 (1944)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung
Revue suisse d'urbanisme

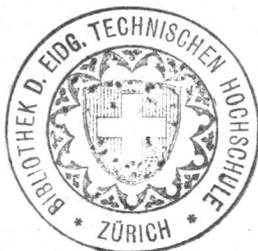
Begleitwort

Der Grundsatz der Landesplanung wird erstmals in der Bundesgesetzgebung verankert durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung. Der Bund stellt einen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf. In diesem Gesamtplan sind die Arbeiten und Aufträge aller Arbeitgeber, also des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Privaten einzuordnen. «Dabei ist den Grundsätzen der allgemeinen Landesplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.»

Dieses Ziel kann auf zwei Arten erreicht werden, auf dem Wege der Freiwilligkeit oder auf dem Wege des Zwanges. Im freiheitlich-föderalistischen schweizerischen Bundesstaat muss immer in erster Linie der Weg der Freizügigkeit beschritten werden. Das Mittel des Zwanges soll nur dann angewendet werden, wenn auf dem Wege der Freiwilligkeit das Ziel nicht erreicht werden kann; denn der staatliche Zwang geht auf Kosten der uns kostbaren individuellen Freiheit und der Souveränität der Kantone. Der freiwillige Weg ist der mühsamere. Er erfordert unermüdliche Aufklärungsarbeit, bis neue Ideen und Gedanken sich Bahn brechen, Allgemeingut werden und eine neue, bessere Gesinnung erwecken, die das Gesamtwohl des Volkes über das eigene Interesse stellen. Was auf dem Wege der bessern Einsicht geschaffen werden kann, ist dauerhafter und wertvoller als alles durch Gesetzes- und Polizeimassnahmen Erzwungene.

Dass sich die Strassenfachmänner in den Dienst dieser Wegbereitung stellen, gereicht ihnen zur Ehre. Möge der mühsame Weg dank ihrer Mitarbeit zu einer wohlausgebauten Strasse werden.

Kobelt, Bundesrat.



St. PA 4015